

Ltg 397/K-8

Betrifft
Entwurf eines NÖ Kleingartengesetzes

Bericht
des
BAUAUSSCHUSSES

Der Bauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. Juni 1988 mit der Vorlage der NÖ Landesregierung, R/1-A-222, betreffend den Entwurf eines NÖ Kleingartengesetzes beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Wittig, Kalteis, Ing. Schober und Rupp Anton geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1:

Der Festlegung im Flächenwidmungsplan soll eine Bedarfsprüfung vorangehen.

Zu Z. 2:

Drei Meter breite Wege sind für die Erschließung ausreichend. Auch Grünland soll sparsam bewirtschaftet werden.

Zu Z. 3:

Durch das geringere Flächenausmaß soll eine widmungsgemäße Nutzung gewährleistet werden. Wenn sich bei der Teilung Restflächen ergeben, sollen diese einzelnen Kleingärten zugeschlagen werden können, jedoch soll das Ausmaß dieser Kleingärten 400 m² nicht überschreiten.

Zu Z. 4:

Einerseits ist auf die Begründung zu Z. 3 zu verweisen. Andererseits ist zu beachten, daß die Kellerräume vergrößert werden und daher im Keller ein größerer Abstellraum zur Verfügung steht.

Zu Z. 5:

Bienenhütten dürfen errichtet werden. Ein allfälliger Hinweis hierfür ist im Gesetz nicht erforderlich. Sie sind auf die bebaute Fläche der Kleingartenhütte nicht anzurechnen.

Zu Z. 6:

Eine teilweise Unterkellerung ist bautechnisch problematisch. Auf Z. 4 zweiter Satz wird hingewiesen.

Zu Z. 7 bis 15:

Durch das Anzeigeverfahren und dabei vorgesehene Frist von 8 Wochen für eine allfällige Untersagung kann durch Urlaub oder Krankheit der damit betrauten Gemeindeorgane der Fall eintreten, daß diese Frist abläuft, obwohl ihre Errichtung zu untersagen gewesen wäre. Dies wird durch das Bewilligungsverfahren vermieden.

Berichterstatter
Gruber

Obmann
Kalteis